



EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG 2014 – 2020

Merkblatt für Zuwendungsempfänger mit Ausnahme
der kommunalen Gebietskörperschaften

Führung eines separaten
Buchführungssystems/Buchführungscode



Stand: 11. Juli 2017

Merkblatt für private Zuwendungsempfänger zum Umgang mit den Anforderungen zur Führung eines separaten Buchführungssystems bzw. eines geeigneten Buchführungscode

Gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1303/2013 sind für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.

Diese Vorgabe kann durch die Begünstigten des rheinland-pfälzischen EFRE-Programms 2014 – 2020 durch Beachtung der nachfolgend aufgeführten Buchungsmöglichkeiten erfüllt werden:

1. Einrichtung eines eigenen Projektkontos innerhalb der Buchhaltung über welches alle Finanzvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) verbucht werden oder
2. Einrichtung gesonderter projektbezogener Sachkonten und Anlagennummern in der Anlagenbuchhaltung (differenzierte Anlagenbuchhaltung) oder
3. Einrichten einer projektbezogenen Kostenstelle innerhalb der Kostenrechnung.

Für Baumaßnahmen besteht zudem die Möglichkeit der Erfassung auf einem Konto „...im Bau“ (z.B. Konto 0120, 0180, 0290) und späterer Aktivierung in der Bilanz. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Saldo des Kontos „...im Bau“ der Summe der geltend gemachten förderfähigen Bau- bzw. Herstellungskosten entsprechen muss.